

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

### Inhaltsverzeichnis

|                                         |    |
|-----------------------------------------|----|
| 1 Grundlage .....                       | 2  |
| 2 Gültigkeit .....                      | 2  |
| 3 Ziel und Grund.....                   | 2  |
| 4 Anforderungen an die Verpackung ..... | 3  |
| 5 Ausreichende Transportsicherung ..... | 3  |
| 6 Kennzeichnung .....                   | 4  |
| 6.1 Allgemeine Kennzeichnung.....       | 4  |
| 6.2 Werkstücke nach Norm EN 1090.....   | 5  |
| 7 Anlieferungen .....                   | 6  |
| 8 Grafische Zusammenfassung.....        | 6  |
| 9 Änderungshistorie .....               | 12 |

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

### 1 Grundlage

Produkte und Dienstleistungen werden im notwendigen Umfang und der erforderlichen Qualität erhalten, um die Konformität und Verwendungsfähigkeit zu gewährleisten. Termine sind als Eintrefftermine am Zielort zu verstehen und unbedingt einzuhalten.

### 2 Gültigkeit

Die Anweisung betrifft alle Mitarbeiter/-innen, die mit der Durchführung von logistischen Tätigkeiten (Wareneingang, innerbetriebliche Logistik, Warenausgang) betraut sind. Des Weiteren sind alle unsere Anbieter, von beschafften Produkten und Dienstleistungen, angehalten diese Anweisung zu befolgen, um einen reibungslosen Austausch von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

### 3 Ziel und Grund

Diese Anweisung soll dazu beitragen die Prozesssicherheit im Bereich der Logistik zu verbessern. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten, als auch für die V-Locker AG allgemein gültig, getroffen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Anbieter der V-Locker AG. Speziell getroffene Abreden bzgl. Verpackung und Anlieferung gehen dieser allgemeinen Regelung vor. Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

### 4 Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten. Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt: Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern. Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderzeugen gewährleisten. Bildung rationaler Ladeeinheiten und effiziente Nutzung von Kapazitäten soll möglichst optimiert werden.

### 5 Ausreichende Transportsicherung

Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung muss gewährleistet sein.

Ein Artikel (identische Zeichnungsnummer) pro Einzelverpackung. Besteht ein Teil aus mehreren Einzelteilen, so sind diese so zu kennzeichnen, dass Sie zugeordnet werden können. Bei mehreren vormontierten Baugruppen sind lose Einzelteile (Schrauben, Federn, Stopfen, etc.) der singulären Baugruppen einzeln beizulegen (z.B. Tüte an der singulären Baugruppe befestigen).

Wenn Mischgebände nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren. Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden.

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen (indoor /outdoor).

Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 30 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 30 kg sind immer auf Paletten anzuliefern, dabei sind Tauschladungsträger z.B. Euro-Palette den Einweg-Ladungsträgern vorzuziehen. Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung).

Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten. Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie zum Beispiel Schrauben, Muttern, usw.

Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.

Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken.

## 6 Kennzeichnung

### 6.1 Allgemeine Kennzeichnung

Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

Anforderungen an die Kennzeichnung: Jedem Teil muss nachstehende Information entnommen werden können:

- Materialnummer
- Bestellnummer und Bestellposition
- Stückzahl

Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen, auf dem wiederum o.g. Informationen aufzubringen sind.

Es wird eine maschinelle Beschriftung (Etikett) empfohlen mit schwarzer Schrift aufweissem Grund.

Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können.

Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein.

## 6.2 Werkstücke nach Norm EN 1090

Jedes Werkstück, welches nach EN 1090 gefertigt wurde, muss dauerhaft gekennzeichnet werden. Dazu wird die Bestellnummer des Lieferantenauftrages z.B. PO – 00379 auf die Bauteile gedruckt.

Die Leistungsnachweise werden auf elektronische Art mit dem Versenden der Ware, unaufgefordert an [einkauf@v-locker.ch](mailto:einkauf@v-locker.ch) übermittelt.

# Arbeitsanweisung

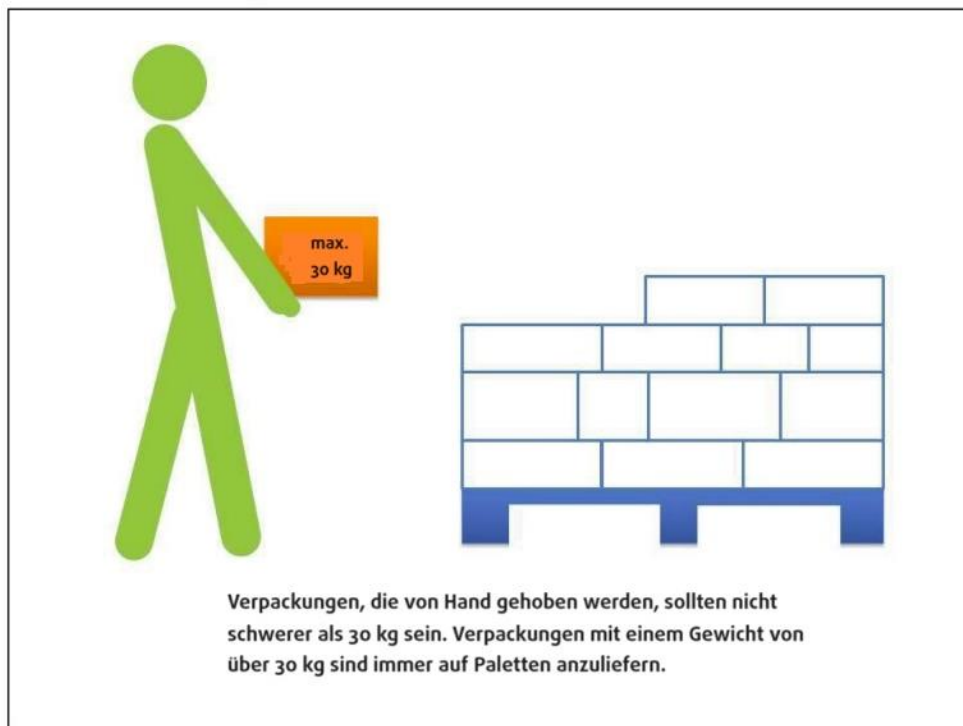
## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

### 7 Anlieferungen

Lieferadresse ist, wenn nicht anders vereinbart, Murgtalstrasse 56 in 9542 St. Margarethen/Münchwilen TG. LKW Sendungen sind mindestens 24 Stunden im Voraus zu avisieren. Generell sind Anlieferungen Mo – Fr von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr möglich. Anlieferungen ausserhalb dieser Zeiten sind mit Logistik-Leitung oder Einkauf vorab abzustimmen.

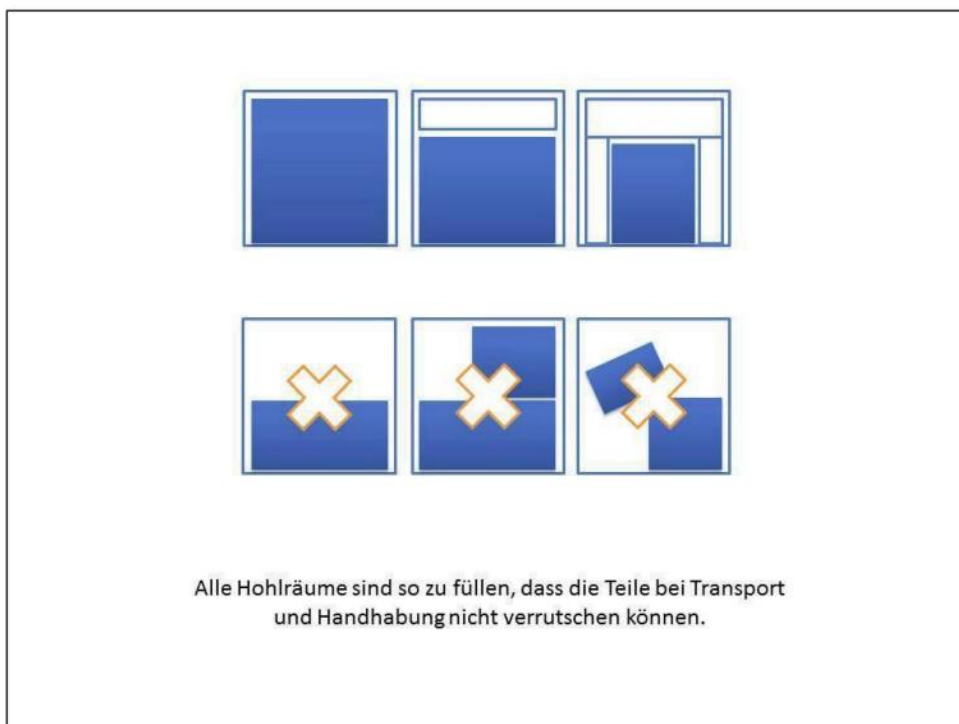
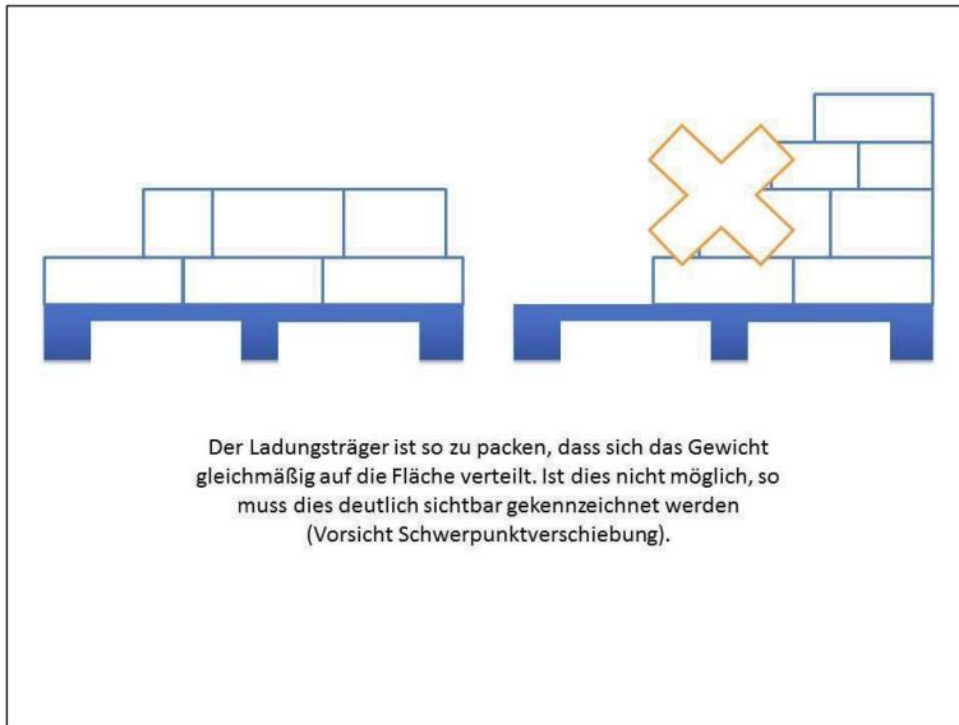
### 8 Grafische Zusammenfassung



# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

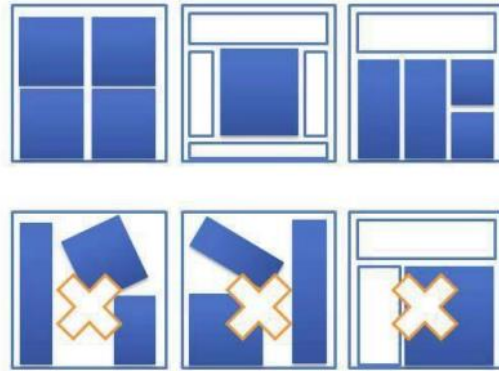
Version: 1  
Stand: 16.04.2024



# Arbeitsanweisung

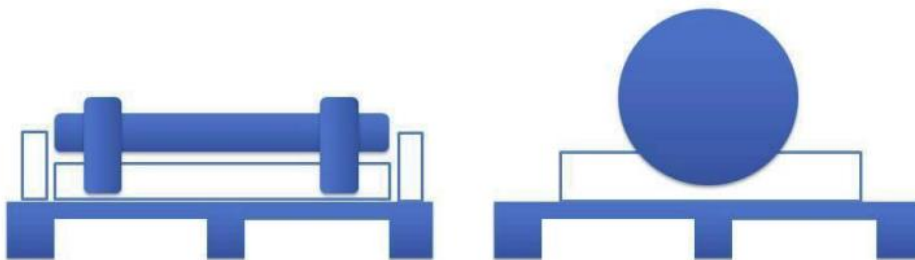
## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024



Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

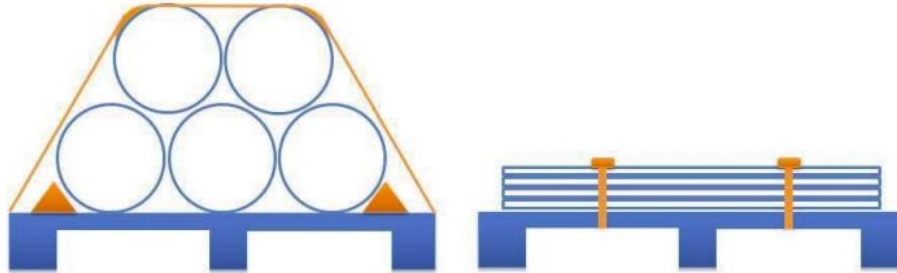


Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großer Teile mit Holzkisten, Verschlägen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.

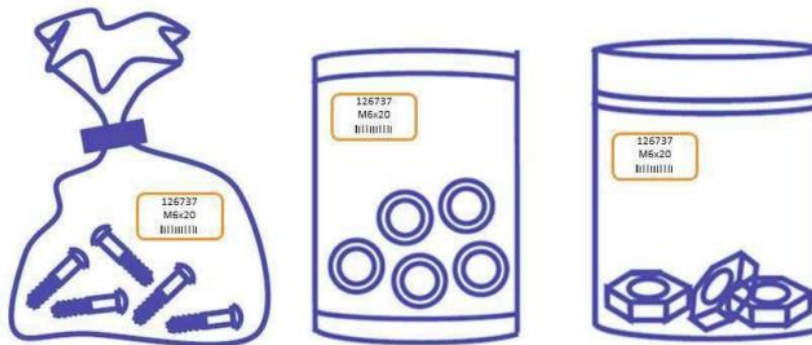
# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024



Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu stützen.

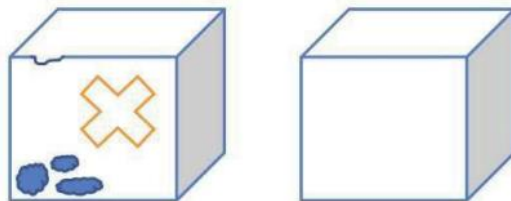


Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen

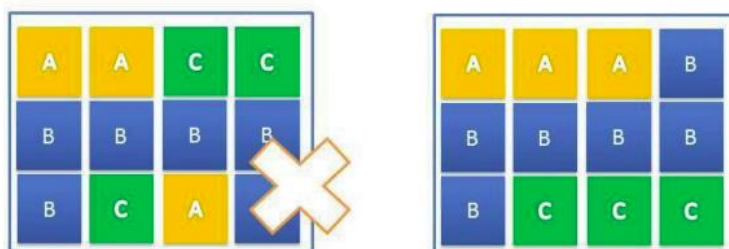
# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024



Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.

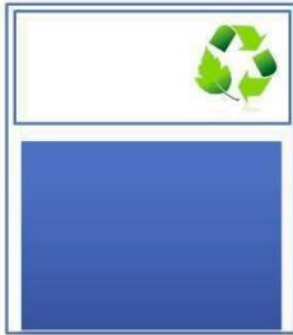


Wenn Mischgebinde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.



Mehrweg-Holzpaletten im Tausch sind Einweg-Verpackungen vorzuziehen.

# Arbeitsanweisung

## Allgemeine Verpackungsvorschrift

Version: 1  
Stand: 16.04.2024

### 9 Änderungshistorie

| Dokumenten-<br>version | Stand / Datum | Beschreibung der<br>Änderung | Bearbeitet<br>durch | Freigegeben<br>durch |
|------------------------|---------------|------------------------------|---------------------|----------------------|
| 1                      | 16.04.2024    | Ursprungsversion erstellt    | A. Buscher          |                      |
|                        |               |                              |                     |                      |
|                        |               |                              |                     |                      |